



Stand 1. Januar 2023

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) in Obwalden erzielen.

Steuerpflichtig sind somit:

- Künstler (K), d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen etc.).
- Sportler (S), d.h. Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen, Schachturnieren etc.).
- Referenten (R), d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie Gastredner, Talkmaster, etc.).

Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Ton-techniker, Choreographen, Produzenten etc.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten etc.), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

Beispiel 1: Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Obwalden auftritt, erhebt die Quellensteuer gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Obwalden und überweist diese an die Steuerbehörde des Kantons Obwalden.

II. Abgrenzung zu Arbeitnehmern

Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

Beispiel 2: Ein Pianist, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine monatliche Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.

Beispiel 3: Ein Dirigent ist während drei Wochen beim Theaterorchester angestellt für eine Konzertreihe. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Theaterorchester tätig. Für beide Tätigkeiten unterliegt der Dirigent dem K/S/R-Tarif.

Ebenfalls als Arbeitnehmer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen. Bei Dozenten fehlt es regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als R gelten. Das regelmässige wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Schulungslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Gehen Dozenten neben der Lehrtätigkeit noch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu berechnen:

- Kann für die Lehrtätigkeit ein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. anhand der geleisteten Arbeitsstunden oder -tage), ist der Bruttolohn auf das effektive Gesamtpensum bzw. wenn der Dozent das Gesamtpensum nicht bekannt gibt, auf ein Gesamtpensum von 100 Prozent umzurechnen.
- Kann für die Lehrtätigkeit kein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. einmalige Entschädigung), ist der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen heranzuziehen (derzeit CHF 5'675 pro Monat [Stand 1. Januar 2021]). Liegt der effektive Bruttolohn in einem Monat über dem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

III. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer, etc.). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber, Agent, etc.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat.

Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. Merkblatt N2/2007 der ESTV).

Von den Bruttoeinkünften können folgende Pauschalen als **Gewinnungskosten** abgezogen werden:

- 50 Prozent der Bruttoeinkünften bei K
- 20 Prozent der Bruttoeinkünften bei S und R

Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

IV. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt bei Tageseinkünften:

- bis CHF 200.– 10.8 %;
- von CHF 201.– bis 1000.– 12.4 %;
- von CHF 1001.– bis 3000.– 15.0 %;
- über CHF 3000.– 17.0 %.

Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage. Bei Gruppen von mehreren Personen werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (wie Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles etc.) der Anteil des einzelnen Mitglieds an der Gesamttag nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.

Beispiel 4: Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15'000.

Nettogage: CHF 15'000 – 50 % Gewinnungskosten = CHF 7'500

Tageseinkünfte: CHF 7'500 : 3 Auftrittstage = CHF 2'500

Tageseinkünfte pro Person: CHF 2'500 : 4 = CHF 625

Anwendbarer Steuersatz: 12,4 %

Geschuldete Quellensteuer: 12,4 % von CHF 7'500 = CHF 930

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als CHF 300 pro Veranstaltung.

V. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die meisten schweizerischen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. separate Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen).

VI. Verfahren

1. Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt. Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtigen K/S/R innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung der zuständigen Steuerbehörde (Auftrittsort). Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Vorname des K/S/R
- Geburtsdatum des K/S/R
- Vollständige Adresse des K/S/R im Ausland

Bei Gruppen von mehreren Personen kann eine gesamtheitliche Meldung erfolgen. In diesem Fall ist der Name der Gruppe und die Anzahl der tatsächlich auf-

getretenen Mitglieder sowie der Wohnsitz- oder Sitzstaat der Gruppe zu melden.

2. Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.
3. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogene Quellensteuer mit der zuständigen Steuerbehörde abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.
4. Bei Kantonen mit Monatsmodell hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.
Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.
5. Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Bei Nichtablieferung durch den Schuldner der steuerbaren Leistung kann die Quellensteuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden.
6. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

VII. Bescheinigung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem K/S/R unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist der quellensteuerpflichtige K/S/R oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden oder hat die steuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte erteilt:

Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer
St. Antonistrasse 4,
6060 Sarnen
Telefon +41 41 666 62 78,
email quellensteuer@ow.ch
Internet www.steuern.ow.ch unter
Quellensteuer

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1.1.2023)

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Litauen
Albanien	Luxemburg
Algerien	Malaysia
Argentinien ¹⁾	Malta
Armenien	Marokko
Aserbaidschan	Mazedonien
Äthiopien	Mexiko
Australien	Moldova
Bahrain	Mongolei
Bangladesch	Montenegro
Belarus	Neuseeland
Belgien	Niederlande
Brasilien	Norwegen
Bulgarien	Oman
Chile	Österreich
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Pakistan
China	Peru
Dänemark	Philippinen
Deutschland	Polen
Ecuador	Portugal
Elfenbeinküste	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	Sambia
Frankreich	Saudi-Arabien
Georgien	Schweden
Ghana	Serbien
Griechenland	Singapur
Grossbritannien	Slowakei
Hongkong	Slowenien
Indien	Spanien
Indonesien	Sri Lanka
Iran	Südafrika
Irland	Südkorea
Island	Tadschikistan
Israel	Thailand
Italien	Trinidad und Tobago
Jamaika	Tschechische Republik
Japan	Tunesien
Kanada	Türkei
Kasachstan	Turkmenistan
Katar	Ukraine
Kirgisistan	Ungarn
Kolumbien	USA
Kosovo	Usbekistan
Kroatien	Venezuela
Kuwait	Vereinigte Arabische Emirate
Lettland	Vietnam
Lichtenstein	Zypern

2. Künstler/innen (K) und Sportler/innen (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die K/S aus Auftritten in der Schweiz beziehen, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- K/S in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- K/S in einem Staat ansässig sind, deren Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sieht einzig das Doppelbesteuerungsabkommen mit den **USA** vor. Nach diesem steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihnen erstatteten oder deren übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10'000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt

werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn die K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Besteuerungsrecht der Schweiz im Fall von Jahreseinkommen unter 10'000 US-Dollar auch aus den allgemeinen Regeln für selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ergeben kann.

2.2 Einkünfte, die nicht an K/S selbst, sondern an Dritte gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte von K/S nicht diesen, sondern Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung der K/S für ihren Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt der Dritten für ihre eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung von K/S usw.). Bei diesen Leistungen der Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche Dritten zufließende Einkünfte aus einer von K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat der K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland**, **Marokko** und **Spanien** enthalten keine ausdrücklichen derartigen Bestimmungen.

Die Abkommen mit **Albanien**, **Argentinien**¹⁾, **Armenien**, **Aserbaidschan**, **Australien**, **Bahrain**, **Bangladesch**, **Belarus**, **Brasilien**, **Bulgarien**, **Finnland**, **Georgien**, **Ghana**, **Hongkong**, **Israel**, **Jamaika**, **Kanada**, **Kasachstan**, **Katar**, **Kirgisistan**, **Kosovo**, **Kroatien**, **Kuwait**, **Lichtenstein**, **Luxemburg**, **Mazedonien**, **Mexiko**, **Moldova**, **der Mongolei**, **den Niederlanden**, **Oman**, **Österreich**, **Peru**, **den Philippinen**, **Polen**, **Rumänien**, **Russland**, **Sambia**, **der Slowakei**, **Südafrika**, **Tadschikistan**, **Tunesien**, **Turkmenistan**, **der Ukraine**, **Ungarn**, **Uruguay**, **Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat der K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder die K/S noch mit ihnen verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt von K/S in der Schweiz Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Sind weder K/S noch eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 vorne auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines von Dritten vorzulegenden Vertrages mit den K/S) an die K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung in der Schweiz der den Dritten verbleibenden Anteile der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit der Dritten. Sie richtet sich nach dem internen Recht der Schweiz.

- b) Sind K/S oder eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 vorne der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe ihrer Beteiligung an Dritten, indirekt auch der auf die Leistung der Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Algerien, Argentinien¹, Armenien, Aserbajdschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Argentinien¹, Armenien, Aserbajdschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Kosovo, Lettland, Lichtenstein, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Oman, Österreich, den Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mitteln aus dem Wohnsitzstaat der K bzw. der K/S stammen.

Haben K bzw. K/S ihren Wohnsitz in einem der hiavor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten/Referentinnen (R)

Sind R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihnen für ihre diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden. Für R, die in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob ihre Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit.

Liegt eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten Abkommen in der Schweiz als Arbeitsortstaat besteuert werden (sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird). Bei selbständiger

Erwerbstätigkeit setzt eine Besteuerung in der Schweiz nach den meisten Abkommen voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung bzw. eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht.

Die Einkünfte von R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, Mongolei und Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China, Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien, und Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbajdschan, Bangladesch, Brasilien, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien und der Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von 12 Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- der Referent in Äthiopien ansässig ist.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).
- Das Abkommen mit **Argentinien¹** sieht keine minimale Aufenthaltsdauer vor. Die Schweiz darf aber eine Quellensteuer von höchstens 10% auf den Bruttoeinkünften erheben.